

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Öffentliche Bekanntmachung

der **28. Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 24.03.2020, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102,
1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner/innen
3. Bericht der Verwaltung
4. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Bebauungsplan Nr. 355 - Am alten Hertha Sportplatz;
hier: Grundstücksverkauf
3. Erwerb einer Immobilie an der Carl-Zeiss-Straße zur Erweiterung des Standortes des
Eigenbetriebs Technische Dienste
4. Schützenwiese und Sportanlage der Christus-König-Schützenbruderschaft e.V. in
Alsdorf-Busch;
hier: Verlängerung des Vertragsverhältnisses
5. Inanspruchnahme städtischer Grundstücke zum Ausbau des Schleibaches;
hier: Abschluss eines Vertrages und Bewilligung von beschränkt persönlichen
Dienstbarkeiten
6. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Städteregion Aachen mbH (wfg);
hier: Auszahlung der Sockelförderung für das Jahr 2020
7. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 11.03.2020

gez. in Vertretung:

Kahlen
Erster Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

der **33. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am Donnerstag, 26.03.2020, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung eines stellv. sachkundigen Einwohners gem. § 58 Abs. 4 GO NRW
3. Fragestunde für Einwohner/innen
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen
5. Satzung der Stadt Alsdorf über die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze sowie die Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze (Stellplatzsatzung)
6. Bebauungsplan Nr. 343 - An der Heide -
 - a) Billigung des überarbeiteten städtebaulichen Entwurfes
 - b) Billigung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 343 - An der Heide -
 - c) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - d) Beschlussfassung über die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches
 - e) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 343 - An der Heide -
7. Bebauungsplan Nr. 355 - Am alten Hertha Sportplatz -
 - a) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 355- Am alten Hertha Sportplatz -
 - b) Billigung des städtebaulichen Vorentwurfes
 - c) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
8. Bebauungsplan Nr. 364 - Südlich der Osterfeldstraße
 - a) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 364 - Südlich der Osterfeldstraße
 - b) Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 364 - Südlich der Osterfeldstraße -
9. Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 354 - Am Kirchpfad -
10. Barrierefreie Ausstattung der Bushaltestellen im Stadtgebiet und kommunale Begleitmaßnahmen entlang der Euregiobahn
hier: u.a Fraktionsantrag der GRÜNE-Fraktion im Rat der Stadt Alsdorf vom 29.01.2018

11. Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich Schlosserstraße/Auf dem Pütz
hier: Antrag der GRÜNE-Fraktion im Rat der Stadt Alsdorf vom 15.4.2019
12. Mehr Sicherheit für Radfahrende an Alsdorfer Bergstrecken
hier: Antrag der GRÜNE-Fraktion im Rat der Stadt Alsdorf vom 25.11.2019
13. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung gefassten Beschlüsse
2. Auftragsvergabe
hier: Bepflanzung zweier Ausgleichsflächen in der Gemarkung Bettendorf
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 11.03.2020

Gez. Plum
Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf für das Wirtschaftsjahr 2018

gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 01.01.2005 (GV.NW Nr. 41, S. 671 ff vom 24.11.2004)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 beschlossen:

- a) den Jahresabschluss für das **Wirtschaftsjahr 2018** festzustellen,
- b) den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von **€ 1.192.657,63** auf neue Rechnung vorzutragen,
- c) die Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2018

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NS + P Dr. Neumann und Partner mbB, Aachen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.08.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb technische Dienste der Stadt Alsdorf

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb technische Dienste der Stadt Alsdorf - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb technische Dienste der Stadt Alsdorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des

Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter

verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der

Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufweisen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NS + P Dr. Neumann und Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 29.01.2020

gpaNRW

Im Auftrag

Harald Debertshäuser

Hinweis

Der Jahresabschluss 2018 sowie der Lagebericht können in den Diensträumen des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf in der Carl-Zeiss-Straße 20, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 eingesehen werden.

Alsdorf, den 10.02.2020

gez. Dipl. Kfm. Stephan Spaltner
Kfm. Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr.232 – Husemannstraße Einstellung des Verfahrens

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum

Bebauungsplan Nr. 232– Husemannstraße

beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 232 – Husemannstraße – liegt östlich der Broicher Straße im Stadtteil Alsdorf-Kellersberg und ist ca. 26.100 m² (2,6 ha) groß.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Husemannstraße, im Südosten durch die Bebauung am Nordring und im Südwesten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der Broicher Straße begrenzt.

Für das Bebauungsplanverfahren Nr. 232 – Husemannstraße – wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 15.05.2003 verfahrenseinleitende Beschlüsse gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand in Form einer Bürgerversammlung am 10.02.2004 statt, die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.12.2004.

Durch den Bebauungsplan Nr. 232 – Husemannstraße – sollten ursprünglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Reihenhausezeilen geschaffen werden. Zudem wurde dem Wunsch eines zentralen Festplatzes für den Stadtteil Kellersberg in der Planung Rechnung getragen, indem im Südwesten des Plangebietes die bestehende Turnhalle mit daneben liegender Platzfläche als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt wurde.

Anlass der Planung war der damalige Sportstättenentwicklungsplan der Stadt Alsdorf (1996 – 2000), der vorsah, den Sportplatz in Kellersberg aus der Nutzung zu nehmen. Insofern sollte hier eine zentrale Fläche innerhalb des Stadtteils Kellersberg einer neuen wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Damals war es im Kontext des dort teilweise heterogen geprägten Ortsteils städtebauliches Ziel, den Bedarf an neuer Einfamilienhausbebauung in zentraler, gut erschlossener Lage zu decken.

Zwischenzeitlich ist der Sportstättenentwicklungsplan der Stadt Alsdorf 2015-2020 neu aufgestellt und am 15.12.2015 vom Rat der Stadt Alsdorf beschlossen worden, der ebenfalls die Aufgabe der Fläche als Sportplatz vorsieht. Angesichts der städtebaulichen Entwicklungen in den vergangenen 15 Jahren und entsprechender Fortschreibung planerischer Grundlagen werden nunmehr veränderte städtebauliche Zielsetzungen verfolgt, die nicht mehr der städtebaulichen Grundkonzeption aus dem Jahr 2003 entsprechen. Am 13.12.2018 hat der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen die verbindliche Bedarfsplanung 2019-2021 nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz NRW für die Städteregion Aachen beschlossen. Diese weist für die Stadt Alsdorf einen Bedarf von 63 Plätzen in einer vollstationären Pflegeeinrichtung aus. Vorzugsweise soll die Einrichtung in Alsdorf im Sozialraum „Alsdorf – Kellersberg oder Alsdorf-Ofden, Schleibach“ errichtet werden. Aufgrund der Standortqualitäten der hiesigen Fläche, wie z.B. der zentralen Lage, der guten äußeren Erschließung (Anschluss an das überörtliche Straßennetz B57, fußläufige Entfernung

zum Euregiobahnhaltepunkt) sowie der vorhandenen Nahversorgungsangebote, ist der Standort städtebaulich prädestiniert für die Errichtung einer Pflegeeinrichtung, um den oben skizzierten kurzfristigen Bedarf an Pflegeplätzen abdecken zu können. Ferner hat das A 51.1 – Jugendverwaltungsamt angeregt in der weiteren Planung die Errichtung eines Spielplatzes zu berücksichtigen, um dem Bedarf an Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im Ortsteil Rechnung zu tragen und im städtebaulichen Konzept eine ca. 1.500m² große Spielplatzfläche zu integrieren. Perspektivisch könne dafür der Spielplatz Kellersberg – Hermannstraße aus der Nutzung entlassen werden.

Angesichts der o.g. geänderten Rahmenbedingungen wurde zwischenzeitlich eine neue städtebauliche Konzeption zur Nachnutzung des Sportplatzes Kellersberg durch einen Investor vorgelegt, die der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 06.02.2020 gebilligt hat. Zur Umsetzung dieser aktualisierten städtebaulichen Zielsetzungen hat der Ausschuss in selbiger Sitzung die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 365 – „Am alten SC Kellersberg Sportplatz“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Folglich kann das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 232 – Husemannstraße eingestellt werden.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung werden die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens und die Aufhebung des vorgenannten Beschlusses bekannt gemacht und das Verfahren damit abgeschlossen.

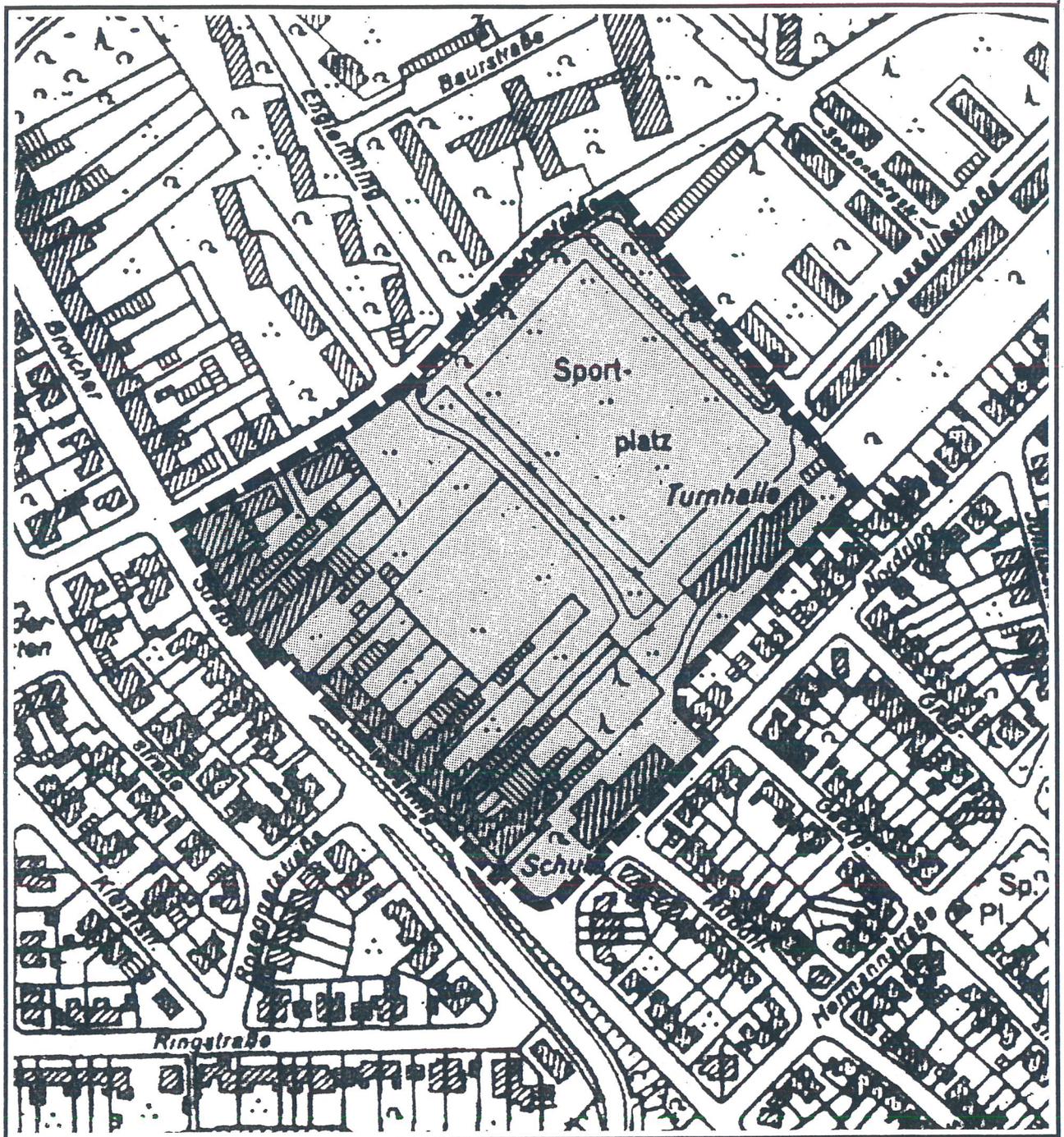
Alsdorf, 11.03.2020

In Vertretung:

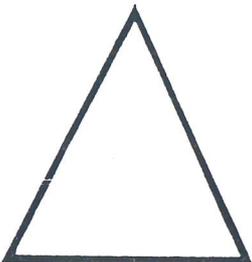
gez.

Lo Cicero-Marenberg

Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 232

HUSEMANNSTRASSE

MASSTAB 1:2 500

7/2002

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 354 – Am Kirchpfad

Inkrafttreten des Bauungsplanes Nr. 354 – Am Kirchpfad im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i.V. mit der 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 354 – Am Kirchpfad gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird der Satzungsbeschluss des

Bebauungsplanes Nr. 354 – Am Kirchpfad

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan Nr. 354 – Am Kirchpfad gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des Bauungsplanes Nr. 354 – Am Kirchpfad wird in diesem Bereich gemäß § 13a Abs. 2 BauGB auch die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes stellt einen redaktionellen Vorgang im Rahmen eines Planverfahrens nach § 13a BauGB dar, bei dem die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die Planziele des Bebauungsplanes angepasst werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2004 stellt die Fläche im südlichen Bereich als „öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof“ sowie im nördlichen Plangebietsbereich als „Gemischte Baufläche“ dar. I. V. m. dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 354 – Am Kirchpfad wird für dessen Geltungsbereich die Darstellung des Flächennutzungsplanes in „Wohnbaufläche“ berichtigt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 354 – Am Kirchpfad – befindet sich im Nordosten des Stadtteiles Schaufenberg und umfasst die ehemalige Erweiterungsfläche des Friedhofes. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Siersdorfer Straße im Nordwesten, die Otto-Hahn-Straße im Nordosten, die Maurerstraße im Südosten und die Gärten der Bebauung vom Voßpfädchen im Südwesten. Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 1,34 ha (13.400 m²).

Der nördliche Teil des Plangebietes ist bereits heute mit den Einfamilien- und Doppelhäusern entlang der Straße „Sonnengässchen“ bebaut. Der südliche Teil besteht aus ungenutztem Grünland und war bisher als Erweiterungsfläche für den Friedhof Schaufenberg vorgesehen. Da diese Fläche im Privateigentum steht und künftig nicht der Inanspruchnahme zur Friedhofserweiterung bedarf,

besteht der Wunsch der Eigentümer, diese Fläche zu Bauland zu entwickeln. Darüber hinaus besteht für die Bebauung an der Straße „Sonnengässchen“ Planbedarf, insbesondere aus genehmigungsrechtlichen Aspekten bzw. hinsichtlich der Niederschlagsentwässerungsproblematik der Grundstücke nach Vorgaben der unteren Wasserbehörde der Städteregion Aachen.

Der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 354 – Am Kirchpfad sieht für das Plangebiet eine Wohnbebauung mit maximal zweigeschossigen Einfamilien- bzw. Doppelhäusern entlang einer Stichstraße ausgehend von der Maurerstraße vor und führt damit den baulichen Bestand im Norden fort. Darüber hinaus ist im Osten des Plangebietes entlang der Otto-Hahn-Straße auch die Errichtung seniorengerechter bzw. barrierefreier Mehrfamilienhausbebauung mit zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss vorgesehen. Auf diese Weise soll dem demografischen Wandel Rechnung getragen und bedarfsgerechter Wohnraum für ältere Menschen im Stadtteil Schaufenberg geschaffen werden. Des Weiteren soll die großformatigere Mehrfamilienhausbebauung an der Otto-Hahn-Straße eine Abschlusskante des Baugebietes bilden und eine abschirmende Wirkung zu der Einfamilien- bzw. Doppelhausbebauung im östlichen Teil des Plangebietes entfalten.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Bebauung auf der südlichen Grünfläche ist von der Maurerstraße aus über eine Stichstraße mit Wendehammer geplant. Am Ende des Wendehammers ist ein 3,0 m breiter Weg Richtung Norden geplant, zur Pflege des dort verlaufenden Rigolen-/ Kanalsystems. Die Verkehrsfläche soll als Mischverkehrsfläche gestaltet werden. An der südlichen Plangebietsgrenze wird darüber hinaus die Verkehrsfläche der Maurerstraße geringfügig erweitert, um den von Westen kommenden Gehweg fortzuführen und Stellplätze im Straßenraum zu schaffen. Aufgrund der hydraulischen Kanalsituation in der Otto-Hahn-Straße entwässert die geplante Neubebauung im Wesentlichen an einen Kanal in der Maurerstraße. Die Niederschlagsentwässerung der bestehenden Grundstücke im Sonnengässchen soll ebenfalls auf diesem Wege erfolgen. Hierzu setzt der Bebauungsplan Nr. 354 – Am Kirchpfad – entlang der hinteren Grenze der Grundstücke des Sonnengässchens eine 3,0 m breite öffentliche Grünfläche fest. Innerhalb dieser Fläche soll ein Niederschlagsentwässerungssystem verlegt werden. Dieses kann an den zu errichtenden Kanal, in dem südlich angrenzenden 3,0 m breiten Weg am Ende des Wendehammers angeschlossen werden. Auf diese Weise ist die Voraussetzung geschaffen, dass das auf den Grundstücken im Sonnengässchen anfallende Niederschlagswasser in den Kanal der neu geplanten Erschließung im Süden und damit in die Maurerstraße abzuleiten ist.

Der Bebauungsplan Nr. 354 – Am Kirchpfad – i. V. mit der 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

montags bis freitags

**sowie montags, dienstags und donnerstags
und mittwochs**

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

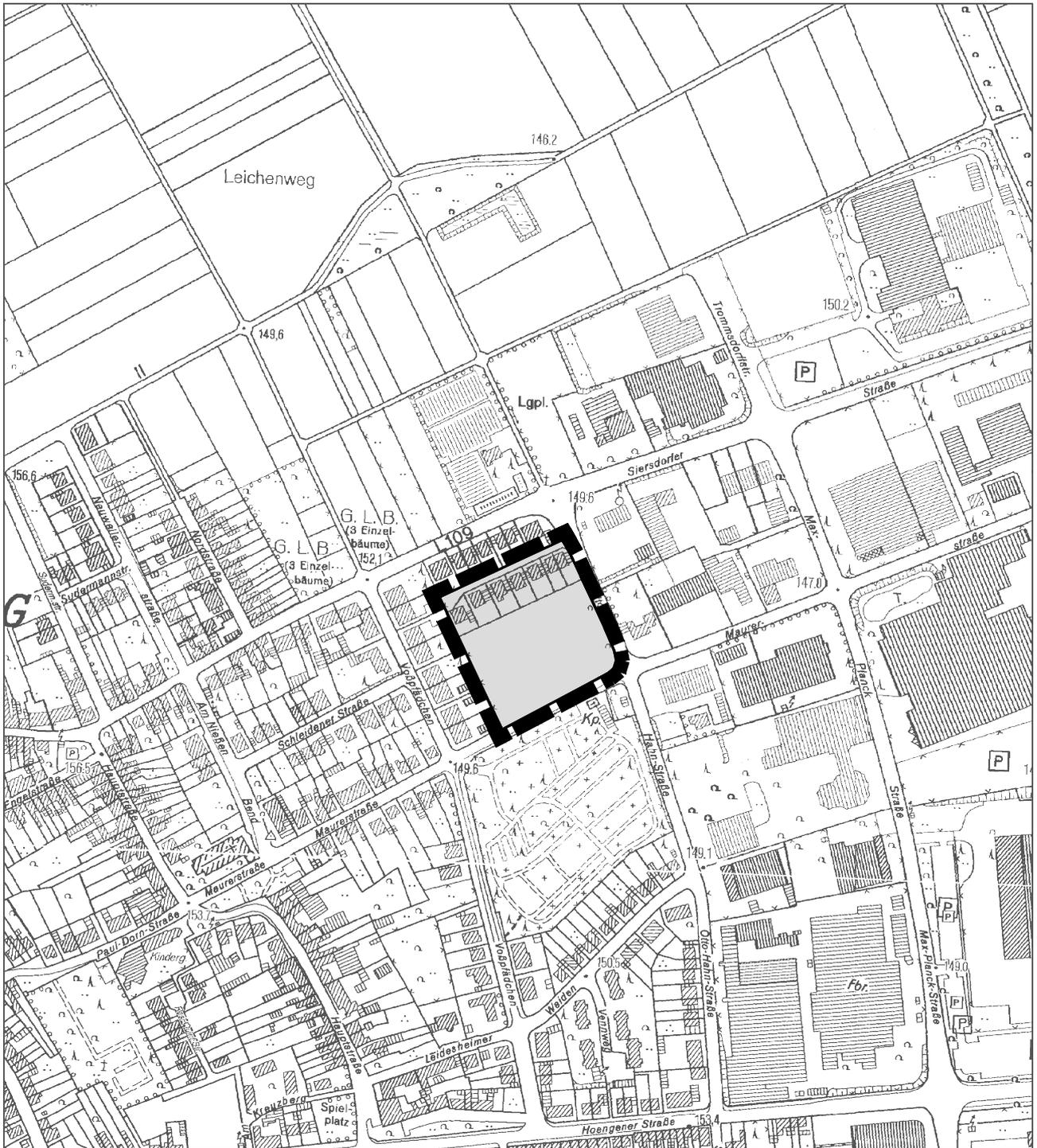
Alsdorf, den 11.03.2020

In Vertretung:

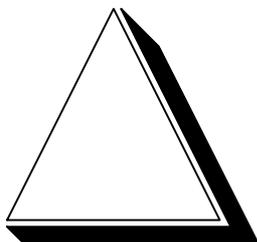
gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 354

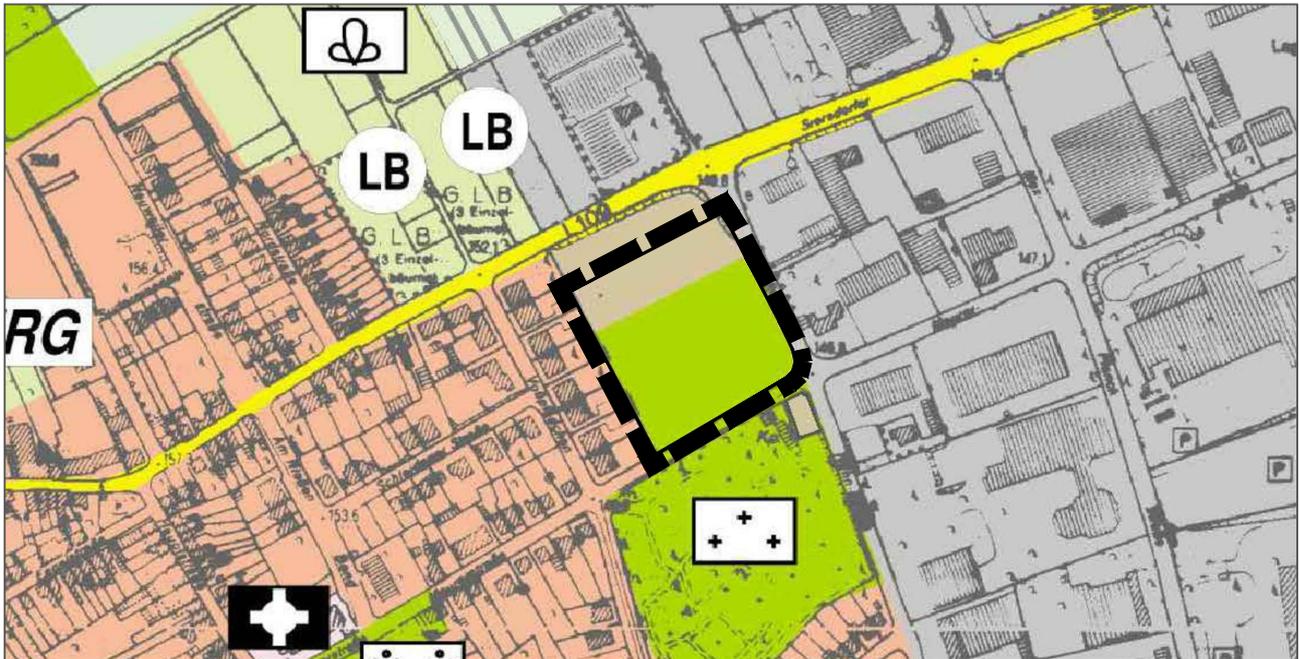
AM KIRCHPFAD

MASSTAB 1:5 000

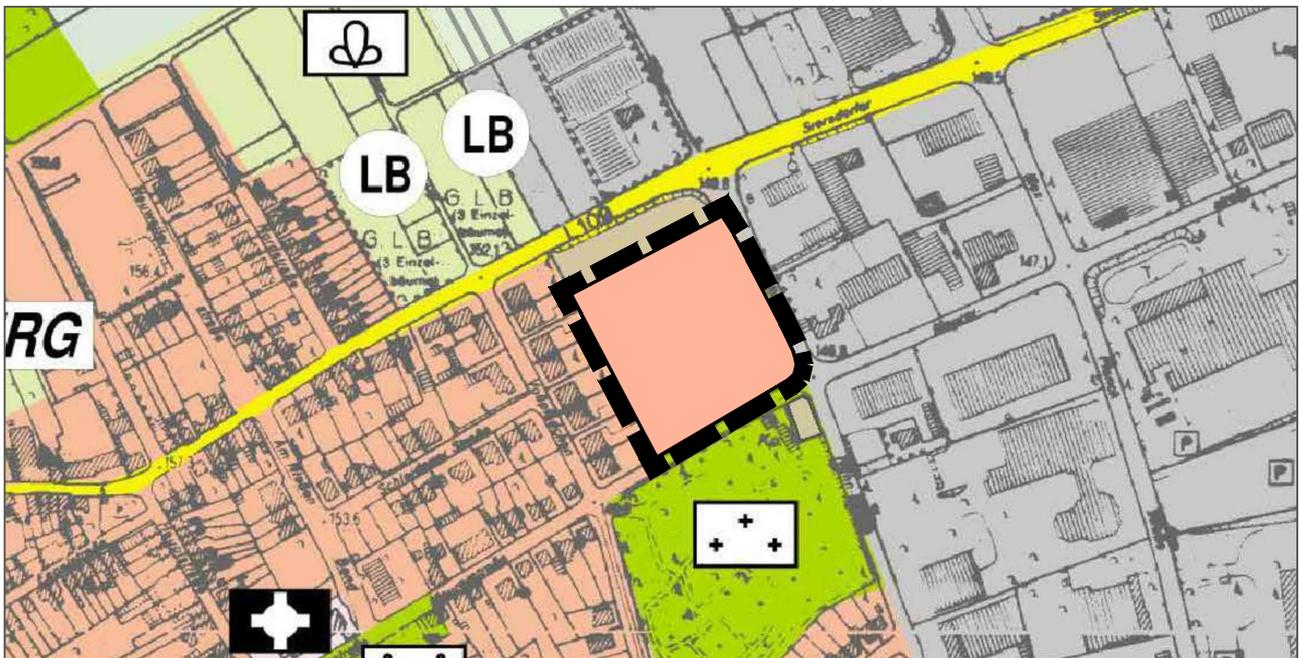
Flächennutzungsplan 2004

14. Berichtigung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 354 - Am Kirchpfad

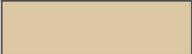
bisherige Darstellung



berichtigte Darstellung



Maßstab 1:5.000

	Mischgebiete
	Grünflächen
	Wohnbauflächen
	Geltungsbereich der Berichtigung

B e k a n n t m a c h u n g

Ablauf Nutzungsrecht eines Doppelwahlgrabes auf dem Friedhof Begau

Die Angehörigen des Grabes

**Zantis, Franz Peter; bestattet am 21.08.1991, und
Zantis, Elisabeth; bestattet am 21.12.1988; 1-F1-62+63**

werden hiermit aufgefordert, sich

bis spätestens 30. Juni 2020

bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Sollte dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, wird das Grab eingeebnet.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17,
Tel.: 02404/50-362, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 09.03.2020

Im Auftrag:
gez. Kochs

B e k a n n t m a c h u n g

Ablauf Nutzungsrecht eines Doppelwahlgrabes auf dem Friedhof Mariadorf

Die Angehörigen des Grabes

**Wolters, Franz Adolf; bestattet am 17.10.1951, und
Wolters, Franziska; bestattet am 24.02.1989; 66-A11+12**

werden hiermit aufgefordert, sich

bis spätestens 30. Juni 2020

bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Sollte dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, wird das Grab eingeebnet.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17,
Tel.: 02404/50-362, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 09.03.2020

Im Auftrag:
gez. Kochs

Bekanntmachung

Ablauf Nutzungsrecht eines Doppelwahlgrabes auf dem Friedhof Warden

Die Angehörigen des Grabes

Stiel, Anton; bestattet am 18.11.1988, und
Stiel, Wilhelmine Gertrud; bestattet am 08.05.2004; A1-6+7

werden hiermit aufgefordert, sich

bis spätestens 30. Juni 2020

bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Sollte dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, wird das Grab eingeebnet.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17,
Tel.: 02404/50-362, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 09.03.2020

Im Auftrag:
gez. Kochs



Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Ablauf Nutzungsrecht eines Doppelwahlgrabes auf dem Friedhof Mariadorf

Die Angehörigen des Grabes

**Schneider, Friedrich Hermann; bestattet am 22.03.1980, und
Schneider, Sibilla; bestattet am 19.11.1993; WC1+2**

werden hiermit aufgefordert, sich

bis spätestens 30. Juni 2020

bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Sollte dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, wird das Grab eingeebnet.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17,
Tel.: 02404/50-362, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 09.03.2020

Im Auftrag:
gez. Kochs

B e k a n n t m a c h u n g

Ablauf Nutzungsrecht eines Doppelwahlgrabes auf dem Friedhof Kellersberg

Die Angehörigen des Grabes

**Osmy, Johann Josef; bestattet am 03.11.1977, und
Osmy, Anna; bestattet am 03.03.1993; W10-129-130**

werden hiermit aufgefordert, sich

bis spätestens 30. Juni 2020

bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Sollte dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, wird das Grab eingeebnet.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17,
Tel.: 02404/50-362, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 09.03.2020

Im Auftrag:
gez. Kochs



*Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister*

B e k a n n t m a c h u n g

Ablauf Nutzungsrecht eines Doppelwahlgrabes auf dem Friedhof Schaufenberg

Die Angehörigen des Grabes

Helpenstein, Theodor; bestattet am 28.12.1988; 22-W17-17+18+19

werden hiermit aufgefordert, sich

bis spätestens 30. Juni 2020

bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Sollte dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, wird das Grab eingeebnet.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17,
Tel.: 02404/50-362, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 09.03.2020

Im Auftrag:

gez. Kochs

B e k a n n t m a c h u n g

Ablauf Nutzungsrecht eines Urnenwahlgrabes auf dem Friedhof Schaufenberg

Die Angehörigen des Grabes

**Gaspirtz, Johann; bestattet am 23.03.1984, und
Gaspirtz, Margareta; bestattet am 07.09.1994; UW1-2**

werden hiermit aufgefordert, sich

bis spätestens 30. Juni 2020

bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Sollte dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, wird das Grab eingeebnet.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17,
Tel.: 02404/50-362, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 09.03.2020

Im Auftrag:
gez. Kochs